

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr. S-BOA/787/25-BI

Betreff: **Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kunersdorf III“, der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Kunersdorf**

| | | |
|---|----------------------|----------------------------|
| Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Bliesdorf | Termin 03.11.2025 | Behandlung Entscheidung |
|---|----------------------|----------------------------|

Produkt: **Entwicklungskonzepte**

Einreicher: **Reik Scharmach**

Sachverhalt und Begründung:

Ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den „Solarpark Kunersdorf III“ wurde von der Vorhabenträgerin NEXUN Germany GmbH eingebracht. Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage westlich der Ortschaft Metzdorf in der Gemeinde Bliesdorf geschaffen werden. Es wird eine Ausweisung als „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ angestrebt. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Metzdorf und umfasst in der Flur 001 die Flurstücke 1 und 2/2 sowie in der Gemarkung Kunersdorf in der Flur 003 die Flurstücke 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 230, 231 und 232 und umfasst eine Fläche von rund 24 ha. Kosten für das Planverfahren werden vollständig von der Vorhabenträgerin übernommen. Ein Durchführungs- bzw. städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB wird im weiteren Bauleitplanverfahren abgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevorvertretung Bliesdorf beschließt:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kunersdorf III“. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Metzdorf und umfasst in der Flur 001 die Flurstücke 1 und 2/2 sowie in der Gemarkung Kunersdorf in der Flur 003 die Flurstücke 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 230, 231 und 232.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch).

(Name des Abteilungsleiters)
(Leiter der Abteilung Bau- und Ordnungsamt)

| | |
|---|--------------|
| Finanzielle Auswirkungen: im Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan eingestellt: | Nein Nein |
|---|--------------|

(Leiterin Hauptamt und Finanzverwaltung)

Anlagen:

- 1. Antrag auf Aufstellungsbeschluss**
- 2. Projektbeschreibung**